

# ***Boulderanlage Ampflwang – Benutzerordnung***

Diese Benutzerordnung gilt für alle Räumlichkeiten der Boulderanlage Ampflwang. Die Boulderanlage Ampflwang ist Eigentum der Marktgemeinde Ampflwang und wird von der Marktgemeinde Ampflwang betrieben.

## **1. Benutzungszeiten**

Die Boulderanlage Ampflwang darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten allgemein genutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet auf [www.ampflwang.at](http://www.ampflwang.at) bekannt gegeben.

## **2. Benutzungsberechtigung**

2.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Unterzeichnung der Haftungserklärung im Rahmen des Registrierungsformulars. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Boulderanlage Ampflwang jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten.

2.2. **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, die Boulderanlage benutzen.

2.3. **Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres** dürfen die Boulderanlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines/einer sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen beim Marktgemeindeamt Ampflwang auf.

Jeder Jugendliche muss bei jedem Besuch eine Kopie des Originals mit sich führen. Bei Benutzung durch Schüler/innen im Rahmen des Unterrichts bzw. der Nachmittagsbetreuung haben die Aufsichtspersonen bzw. Lehrer/innen dafür zu sorgen, dass die Benutzerordnung eingehalten wird.

2.4. Die unbefugte Nutzung der Boulderanlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung sind untersagt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Boulderanlage durch das Aufsichtspersonal – bleiben vorbehalten.

## **3. Boulderregeln und Haftung**

3.1. Bouldern wird als Risikosportart eingestuft und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Boulderregeln bestimmt, die jeder Besucher/ jede Besucherin der Boulderanlage zu beachten hat.

**Grundsätzlich ist jeder Benutzer/jede Benutzerin für die eigene Sicherheit verantwortlich. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderanlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.**

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Marktgemeinde Ampflwang, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, und Aufsichtspersonal nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2. **Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.**

Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.

Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat damit zu rechnen, durch andere Benutzer/innen oder herabfallende Gegenstände gefährdet zu werden und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und dass nicht übereinander gebouldert werden darf.

3.3. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden.

3.4. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch Bouldernde und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Marktgemeinde Ampflwang übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.5. Lose oder beschädigte Griffe, sind den Aufsichtspersonen oder dem Marktgemeindeamt Ampflwang unverzüglich zu melden: Tel. Nr. 07675/4010-0

(außerhalb der Dienstzeit auf Anrufbeantworter sprechen).

3.6. Jeder Unfall, bei dem eine Person zu Schaden gekommen ist, muss ebenfalls dem Marktgemeindeamt unter Tel. Nr. 07675/4010-0 gemeldet werden.

3.7. Die Benutzer der Boulderanlage verpflichten sich, die von den alpinen Vereinen herausgegebenen Kletterregeln „CHECK & CLIMB“ sowie „Sicher Klettern“ laut Aushang auf der Info-Tafel striktest einzuhalten, soweit diese Kletterregeln auch auf Boulderanlagen zutreffen.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

4.1. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Die Boulderanlage darf nur bis zum Spindbereich mit Straßenschuhen betreten werden. Barfußbouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist verboten. Es darf nur mit Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen gebouldert werden.

4.3. Gläser und Glasflaschen sind in der gesamten Boulderanlage verboten. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Speisen oder Getränke mitgenommen werden.

4.4. Die Anlage und das Gelände um die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen. Garderoben und Sanitärräume sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Beim Verlassen der Boulderanlage ist darauf zu achten, dass das Licht im Gebäude abzuschalten ist!

4.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

4.6. Offenes Feuer ist im gesamten Gebäude untersagt. In der gesamten Anlage sowie im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

4.7. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist in der gesamten Anlage untersagt. Die Boulderanlage darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen benützt werden.

4.8. Jegliches Lärmen vor der Boulderanlage, besonders in den Abendstunden ist untersagt.

4.9. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Spinden untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4.10. Beim Bouldern dürfen wegen Verletzungsgefahr keine Uhren, Ringe, Schmuckstücke, Armbänder, etc. getragen werden. Körperschmuck (Piercings etc.) ist vor dem Bouldern zu entfernen, abzudecken bzw. abzuschließen.

4.11. Boulderplatten sind Sturzraum und daher frei zu halten!

4.12. Wir ersuchen, Magnesia in Form eines Chalkballs zu benutzen, um die Staubentwicklung gering zu halten.

#### **5. Hausrecht**

5.1. Das Hausrecht über die Boulderanlage Ampflwang übt die Marktgemeinde Ampflwang und die von ihr Bevollmächtigten aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. (Ausweis/Ausweiskopie im Aushang)

5.2. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Marktgemeinde Ampflwang dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Boulderanlage ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Das Recht der Marktgemeinde Ampflwang, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

5.3. Beschädigungen, sonstige Mängel oder Gebrechen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder dem Servicetelefon zu melden (Telefonnummern im Aushang).

**Feuerwehr**

**122**

**Polizei**

**133**

**Rettung**

**144**

Ampflwang, 14. November 2014

**Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald**